

Schutzkonzept bwd

Die Vorgaben und Massnahmen gelten für bwd-Mitarbeitende und Lernende der Grundbildung für den Präsenzunterricht ab dem 10. Januar 2022

Schutz besonders gefährdeter Personen

- Grundsätzlich erteilen vulnerable Lehrpersonen Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liegt vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht und dass Impfen nicht möglich ist.
- Für Lernende gilt das Analoge.
- Für geimpfte Personen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Vulnerabilität auch nach der Impfung bestätigt.

Generelle Verhaltens- und Hygieneregeln

- In den Innenräumen des bwd gilt eine generelle Schutzmaskenpflicht.
- Die allgemeinen Hygienevorgaben sind zwingend zu befolgen.
- Wir empfehlen den Einsatz der **SwissCovid App!**
- Am bwd verzichten wir zwingend aufs Händegeben und auf Umarmungen.
- Personen mit folgenden Symptomen werden umgehend nach Hause geschickt:
 - Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z.B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
 - Fieber oder
 - plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns
- Personen mit Covid-Symptomen sollten sich umgehend testen lassen. Bei schweren Symptomen ist ein Arzt/eine Ärztin zu konsultieren. Im Falle eines positiven Tests müssen sich Lernende resp. Mitarbeitende umgehend bei der zuständigen Schulleitung resp. der/dem Vorgesetzten melden.
- Bei der Anreise mit öffentlichem Verkehr sind die Schutzmassnahmen einzuhalten.
- Für Anlässe mit externen Personen werden deren Kontaktdata erhoben.
- Beim Betreten des bwd ist eine Hände-Desinfektion an den bezeichneten Orten vorzunehmen.
- Die Zirkulation im Schulgebäude ist möglichst gering zu halten.
- Vor und nach dem Unterricht sollen die Hände gewaschen und/oder desinfiziert werden.
- Bei jedem interpersonellen Kontakt soll ein grösstmöglicher Abstand eingehalten werden.
- Bei Verstössen gegen die Schutzmassnahmen sprechen die Schulleitungen disziplinarische Massnahmen aus.

Covid-Tests / Zertifikatspflicht

- Es gelten die kantonalen Vorgaben für das Ausbruchstesten. Die Teilnahme nach Verfüzung ist obligatorisch; die bundesrätliche Verordnung sieht keine Möglichkeit vor, sich mit Attest vom Testen dispensieren zu lassen.
- Der für den Abschluss notwendige Unterricht kann ohne Zertifikat besucht werden.
- Die Teilnahme an Anlässen (inkl. externer Sportunterricht, schulexterne Anlässe usw.) können an ein 3G- oder ein 2G-Zertifikat gebunden werden, allenfalls ergänzt mit weiteren Vorgaben wie 2G + negativer Test.
- Kosten für Tests zum Erhalt eines Zertifikats werden nicht von der Schule übernommen.

Vorgaben für die gemeinsam genutzten Räumlichkeiten

- Sitzgelegenheiten Eingangshalle, Cafeteria, Foyers auf den Stockwerken: Die Anzahl Sitzgelegenheiten ist reduziert, die vorgegebene Personenanzahl pro Sitzgelegenheit muss eingehalten werden. Die Möblierung darf nicht verändert werden.
- Der Aufenthalt in der Cafeteria ist kurz zu halten. Wann immer möglich soll man sich im Freien verpflegen. Bei hoher Belegung der Cafeteria weicht man auf andere Aufenthaltsbereiche aus.
- Info-Desk: Es dürfen sich nur zwei Personen am Info-Desk befinden; Wartebereich vor den Glastüren.
- Haupttreppe: Immer RECHTS gehen!
- Nebentreppen: Bei Gegenverkehr warten; kein Kreuzen auf der Treppe.
- Toiletten: Distanzregel beachten. Bei mehrfacher Belegung im Foyer warten.
- Lift: Der Direkt-Lift in den 3. Stock bleibt gesperrt.
- Die Spielbereiche im Parterre bleiben geschlossen.

Unterrichtsorganisation

- In allen Räumen des bwd gilt eine generelle Maskenpflicht.
- Der Unterricht findet im Klassenverband statt, und zwar mit konstanter und kontrollierter Klassen-Sitzordnung.
- Die Unterrichtsräume sind so möbliert, dass die Schutzvorgaben des Kantons eingehalten werden. Die Möblierung darf nicht verändert werden.
- Die Räume sind mindestens alle 20 Minuten gut zu lüften.
- Sportunterricht soll wenn möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten ist zu verzichten. Es gelten die angegebenen maximalen Personenzahlen pro Garderobe. Für externe Sportanlagen gelten die Vorgaben der Anbieter; im Falle einer Zertifikatspflicht wird Lernenden ohne Zertifikat eine andere sportliche Tätigkeit zugewiesen.
- Musikunterricht: Singen ist mit Maske möglich, auf ein gutes, regelmässiges Lüften ist zu achten

Leistungsbeurteilungen / Absenzen

- Die Schulen legen besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester. Leistungsbeurteilungen finden wie gewohnt statt.
- Es gilt der Grundsatz, dass angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz obligatorisch ist. Aufträge sind zu erledigen. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden trotz dieser die Aufträge nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen. Offensichtliche Nichtteilnahme wird als Absenz vermerkt.
- Die Abwesenheit aufgrund einer verordneten Quarantäne wird nicht als Absenz erfasst. Im Falle einer Covid-Erkrankung wird die Absenz erfasst; sie gilt als entschuldigt.

Schulexterne Veranstaltungen

- Die Reiseempfehlungen der Behörden sind zu berücksichtigen.
- Die Schulleitung kann den Besuch von Konzerten, Theatervorstellungen, Museen, Hallenbädern, Kletterhallen, Fitnesscenter sowie die Teilnahme an Lagern und externen Projektwochen usw. an ein Zertifikat, allenfalls mit zusätzlichen Auflagen, binden. Auf jeden Fall sind Vorgaben der besuchten Institution einzuhalten. Für schulexterne Anlässe mit Übernachtung ist der Schulleitung zudem ein Schutzkonzept zu unterbreiten.
- Gilt für die Teilnahme an schulexternen Veranstaltungen eine Zertifikatspflicht, wird Lernenden ohne Zertifikat eine schulische Tätigkeit zugewiesen. bwd KBS: Es wird nicht im Lehrbetrieb gearbeitet.

Schulische Veranstaltungen

- Für den Schulbetrieb relevante Anlässe mit externen Personen können mit Schutzkonzept und allfälligen weiteren Massnahmen durchgeführt werden; es gelten die behördlichen Vorgaben für Personenobergrenzen.

Vorgehen bei Covid-Erkrankungen

- Im Falle eines positiven Testergebnisses informieren Lernende umgehend die Schulleitung bzw. Mitarbeitende die/den Vorgesetzte/n.
Die Schulleitung handelt gemäss der Anleitung des Kantonsärztlichen Dienstes.

Dieses Konzept basiert auf den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Behörden.

Bern, 10. Januar 2022, Direktion bwd